

II-7057 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/215-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 24. August 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

3176 IAB
1992 -08- 25
zu 3190 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Madeleine Petrovic und Genossen vom 26. Juni 1992, Nr. 3190/J, betreffend aufklärungswürdige Parallelitäten im Behördenverhalten bei Maßnahmen gegen Tierversuchsgegner, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Aufgrund der mir vorliegenden Berichte kann ich ausschließen, daß Vertreter der Pharmaindustrie auf die Praxis der Rechtsanwendung der Finanzverwaltung Einfluß nehmen. Zur Begründung verweise ich auf meine Beantwortung der Fragen 1 und 15 der Anfrage vom 12. Februar 1992, Nr. 2369/J.

Zu 2.:

Die Beantwortung dieser Frage ist mir im Hinblick auf die durch § 48 a BAO normierte abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht nicht möglich, wofür ich um Verständnis ersuche.

Zu 3. und 4.:

Die Bestimmungen der §§ 34 ff BAO legen als entscheidende Anwendungsvoraussetzung für die Begünstigungen über die Gemeinnützigkeit den objektiven Nutzen, den ein Rechtsträger für die Allgemeinheit erbringt, fest. Dieser objektive Nutzen ist von der zuständigen Abgabenbehörde unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 34 ff BAO nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung und unter Zuhilfenahme entsprechender Literatur zu beurteilen. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt

- 2 -

nur dann vor, wenn die zu beurteilende Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt.

Die Beurteilung einer Tätigkeit als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne der §§ 34 ff BAO bedeutet noch nicht, daß ihr auch abgabenrechtliche Begünstigungen zu gewähren sind, weil § 34 BAO über das bloße Vorliegen von Gemeinnützigkeit hinaus eine Reihe von weiteren Voraussetzungen vorsieht. Daß die Tätigkeit eines Rechtsträgers grundsätzlich einen objektiven Nutzen für die Allgemeinheit mit sich bringt, ist allein aber nicht ausreichend, um dem Rechtsträger die von den Abgabengesetzen vorgesehenen Begünstigungen zu vermitteln. Es ist vielmehr zusätzlich erforderlich, daß er den begünstigten Zweck ausschließlich und unmittelbar fördert. Die Verwaltungspraxis hat dazu aus der Judikatur und Literatur den Grundsatz abgeleitet, daß Rechtsträger, die einen Extremstandpunkt vertreten, in der Regel nicht begünstigungsfähig sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. A. Müller' or similar, written in a cursive style.

BEILAGE

Anfrage:

1. Können Sie ausschließen, daß über Einfluß der Pharmedien gezielt bei gesellschafts- und wissenschaftskritischen Vereinen die sonst für Vereine üblichen Steuerregelungen (Körperschaftssteuerbefreiung) in Frage gestellt werden? Wenn ja, worauf gründet sich Ihre Ansicht im Lichte der Praxis der Finanzbehörden?
2. Bei welchen Vereinen bzw. bei Vereinen mit welchen Tätigkeitsbereichen wurde in den vergangenen zehn Jahren die Körperschaftssteuerbefreiung in Frage gestellt bzw. verneint? (Bitte Aufgabenbereiche gesondert auflisten.)
3. § 34 Bundesabgabenordnung stellt hinsichtlich der Gemeinnützigkeit von Vereinen unter anderem auf den (objektiven) Nutzen eines Vereines für den Fortschritt der Wissenschaften ab, nicht hingegen auf (subjektive) Einschätzung der breiten Öffentlichkeit bzw. dessen, was die zuständigen Bediensteten der Finanzverwaltung als öffentliche Meinung annehmen. Echte Fortschritte der Forschung sind aber von diesem nicht gesetzeskonformen "Travnicek-Verständnis" von Gemeinnützigkeit nicht zu erwarten. Nach dem eindeutigen Wortlaut und Sinn des Gesetzes kann es doch nicht auf die noch dazu niemals erhobene Volksmeinung zu Fragen der Kriterien naturwissenschaftlicher Forschung ankommen. Teilen Sie diese Auffassung? Wenn nein, warum nicht? Wie beurteilen Sie die Verwaltungspraxis im Lichte des sehr eindeutigen Wortlauts des § 34 BAO?
4. Was beurteilen Sie als oberstes Organ der Finanzverwaltung als für den wissenschaftlichen Fortschritt nützlich? Welche Kriterien werden dabei im Sinne einer Objektivierung herangezogen?